

Platzordnung

Schulareale

1. Die Schulareale der Schulhäuser der Gemeinde Triengen sind Grundstücke bzw. Liegenschaften im öffentlichem Besitz der Einwohnergemeinde Triengen für welche folgende Platzordnung gilt:
2. Während dem Schulbetrieb stehen die Flächen und Anlagen den Schülerinnen und Schülern sowie Lehr- und Hauswartepersonal zur Verfügung.
3. Ausserhalb des Schulbetriebes sind die Areale zu folgenden Zeiten zugänglich:

Generell, ausgenommen Sommerferien:

- | | |
|---|---|
| - Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag | 17.00 bis 20.00 Uhr / Vereine bis 22.00 Uhr |
| - Mittwoch | 13.30 bis 20.00 Uhr / Vereine bis 22.00 Uhr |
| - Samstag | 09.00 bis 20.00 Uhr |
| - Sonn- und Feiertage | 13.30 bis 20.00 Uhr |

Sommerferien:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| - Montag bis Samstag | 09.00 bis 21.30 Uhr |
| - Samstag, Sonn- und Feiertage | 13.30 bis 21.30 Uhr |

Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist strikte einzuhalten!

Demzufolge sind Sport-, Spiel- und Hartplätze zu dieser Zeit nicht verfügbar.

4. Prioritär haben die Schulen der Einwohnergemeinde Triengen Anspruch auf die Areale der Schulhäuser. Im Weiteren haben die Mieter für Anlässe und Dorfvereine Vorrang auf deren Benützung. Zu den verbleibenden Zeiten dürfen die Plätze und Einrichtungen von den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Triengen vorschriftsgemäss benutzt und genutzt werden.
5. Die Parkplätze stehen den Lehrpersonen, Angestellten der Schulanlage sowie Mietern von Anlässen und Dorfvereinen zur Verfügung.
6. Den Anordnungen der Hauswarte oder dem weisungsbefugten Personal der Gemeinde Triengen ist Folge zu leisten.
7. Übermässige Immissionen sind zu vermeiden.
8. Die gesamten Anlagen gelten als suchtmittelfreie Zonen. Entsprechend ist der Konsum von Alkohol, Nikotin, E-Zigaretten und Dergleichen verboten. Widerhandlungen werden verzeigt.
9. Bei bewilligten Veranstaltungen kann Alkohol und Rauchen geduldet werden.
10. Auf den Arealen wird besonders Wert auf Ordnung und Sauberkeit gelegt. Die Anlagen dürfen in keiner Art und Weise verunreinigt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.
11. Die Schulareale können videoüberwacht werden.
12. Bei Missachtung der Platzordnung, insbesondere Beschimpfungen bzw. Bedrohungen gegen Lehrpersonen, Hauswarten und den weisungsbefugten Personen der Gemeinde Triengen kann der Gemeinderat ein vorübergehendes Benützungsverbot verfügen oder gänzlich für die freie Benützung sperren. Widerhandlungen werden gemäss Art. 292 StGB geahndet.